

# Softwarelizenzvertrag

**F.EE GmbH Informatik + Systeme**  
**Industriestraße 6e, 92431 Neunburg v. W.,**

vertreten durch Johann Fleischmann

im folgenden Lizenzgeber genannt

und die Firma

**Musterkunde**  
**Musterstrasse**  
**Musterort,**

vertreten durch .....

im folgenden Lizenznehmer genannt

schließen unter Zugrundelegung der nachfolgenden Bedingungen einen Softwarelizenzvertrag ab.

## § 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrags ist das Programm

### **FactWork**

(Umfang entsprechend der gültigen Lizenzdatei)

2. Die Eigenschaften der Programme ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung und der Benutzeranleitung, ergänzend aus der Benutzerdokumentation. Gesetzliche Vorschriften oder für die Programme ähnlich zwingende Vorgaben werden eingehalten.

## § 2 Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz

1. Der Lizenznehmer darf die gelieferte Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen insbesondere die Installation der Software vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher.
2. Darüber hinaus kann der Lizenznehmer eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche der überlassenen Software zu kennzeichnen und (soweit technisch möglich) mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.
3. Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestandes einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Lizenznehmer Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.

4. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Lizenznehmers sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes hinzuweisen.
5. Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker zählt, darf der Lizenznehmer nicht anfertigen. Das Handbuch als Ganzes oder wesentliche Teile davon dürfen nur für interne Zwecke ausgedruckt oder in eigen erstellte Unterlagen übernommen werden.

### **§ 3 Urheber- und Nutzungsrechte**

1. Die von dem Lizenzgeber gelieferte Software (Programm und Handbuch) ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte an der Software sowie an sonstigen im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlassenen Unterlagen stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich dem Lizenzgeber zu.
2. Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer gegen Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühr ein nicht-ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht ein, die gelieferte Software in seinem Betrieb für eigene Anwendungszwecke wie in dem Vertrag und im Handbuch beschrieben zu nutzen.

Die Nutzung für Anwendungszwecke der zur Unternehmensgruppe des Lizenznehmers gehörenden Unternehmen ist nur für solche Unternehmen zulässig, an denen der Lizenznehmer eine qualifizierte Mehrheit besitzt. Bei Veränderungen der Mehrheitsverhältnisse ist der Lizenznehmer verpflichtet, den Lizenzgeber zu informieren.

3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, darf eine erworbene Software-Lizenz nicht gleichzeitig an verschiedenen, voneinander unabhängigen EDV-Systemen installiert und genutzt werden. Die gelieferte Software darf auch nicht in Komponenten geteilt werden, die dann an verschiedenen Computern genutzt werden. Dies gilt sowohl für vernetzte als auch für netzwerkunabhängige Rechner.

Der Lizenznehmer darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Lizenznehmer jedoch die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen.

Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Möchte der Lizenznehmer auf mehreren Hardwarekonfigurationen zeitgleich einsetzen, etwa durch mehrere Mitarbeiter, muss er eine entsprechende Anzahl von Programmpaketen erwerben.

Der Einsatz der gelieferten Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird. Möchte der Lizenznehmer die Software innerhalb eines Netzwerkes oder sonstiger Mehrstations-Rechnersysteme einsetzen, muss er eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen unterbinden oder pro zeitgleicher Nutzung der der gelieferten Software eine Software-Lizenz („Concurrent-Licence“) erwerben. Die gelieferte Software darf somit nur für die im Vertrag bezifferte Anzahl von Benutzern gleichzeitig genutzt werden.

## § 4 Überlassung an Dritte

1. Der Lizenznehmer darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Lizenznehmer dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des Lizenznehmers zur Programmnutzung.

Der Lizenznehmer ist in diesem Falle ferner verpflichtet, dem Lizenzgeber den Namen und die vollständige Anschrift des neuen Anwenders schriftlich mitzuteilen.

2. Der Lizenznehmer darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials Dritten auf Zeit überlassen, sofern dies nicht im Wege der Vermietung zu Erwerbszwecken oder des Leasing geschieht (z.B. Application Service Providing, Software as a Service, etc.) und sich der Dritte mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt. Der überlassende Lizenznehmer muss sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem überlassenden Lizenznehmer kein Recht zur eigenen Programmnutzung zu. Eine Vermietung zu Erwerbszwecken oder das Verleasen (z.B. Application Service Providing, Software as a Service, etc.) sind unzulässig.
3. Der Lizenznehmer darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen.

## § 5 Dekompilierung und Programmänderung

1. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig.
2. Die Entfernung des Kopierschutzes ist unzulässig. Nur wenn der Kopierschutz die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert und der Lizenzgeber trotz einer entsprechenden Mitteilung des Lizenznehmers unter genauer Beschreibung der aufgetretenen Störung die Störung nicht innerhalb angemessener Zeit beseitigen kann oder will, darf der Kopierschutz zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Programms entfernt werden.

Der Lizenznehmer ist unabhängig von dem Wert der überlassenen Software dazu verpflichtet, dem Lizenzgeber die Entfernung eines Kopierschutzes oder eines ähnlichen Schutzmechanismus aus dem Programmcode schriftlich anzuzeigen. Die für eine derartige erlaubte Programmänderung notwendige Störung der Programmnutzung muss der Lizenznehmer möglichst genau umschreiben. Die Umschreibungspflicht umfasst eine detaillierte Darstellung der aufgetretenen Störungssymptome, der vermuteten Störungsursache sowie insbesondere eine eingehende Beschreibung der vorgenommenen Programmänderungen.

Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Kopierschutz trägt der Lizenznehmer die Beweislast.

3. Andere als die in Absatz 2 geregelten Programmänderungen, insbesondere zum Zwecke der sonstigen Fehlerbeseitigung oder der Erweiterung des Funktionsumfangs sind nur zulässig, wenn das geänderte Programm allein im Rahmen des eigenen Gebrauchs eingesetzt wird. Zum eigenen Gebrauch im Sinne dieser Regelung zählt insbesondere der private Gebrauch des Anwenders. Daneben zählt zum eigenen Gebrauch aber auch der beruflichen oder erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienende Gebrauch, sofern er sich auf die eigene Verwendung durch den Lizenznehmer beschränkt und nicht nach außen hin in irgendeiner Art und Weise eine gewerbliche Verwertung erfolgen soll.
4. Die im vorstehenden Absatz angesprochenen Handlungen dürfen nur dann kommerziell arbeitenden Dritten überlassen werden, die in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis mit dem Lizenzgeber stehen, wenn der Lizenzgeber die gewünschten Programmänderungen nicht gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen will. Der Lizenzgeber ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen.
5. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

## **§ 6 Termine, Verzögerungen**

1. Liefertermine gelten nur annähernd, sofern sie der Lizenzgeber nicht schriftlich als verbindlich bezeichnet hat. Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, der Lizenzgeber hat die Nichtbelieferung durch den Vorlieferanten zu vertreten.
2. Liefertermine verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Lizenzgeber durch Umstände, die den Lizenzgeber nicht zu vertreten hat (Arbeitskämpfe, höhere Gewalt oder sonstige von dem Lizenzgeber nicht zu vertretende Störungen), daran gehindert ist, die Leistungen zu erbringen, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit die gelieferten Teile isoliert voll nutzbar sind. Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

## **§ 7 Vergütung, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung**

1. Der Lizenzgeber überlässt dem Lizenznehmer die Software gegen Zahlung der vertraglich vereinbarten Lizenzgebühren.
2. Alle Beträge sind Netto-Beträge, zu denen jeweils die Umsatzsteuer hinzukommt.
3. Skonto wird nur bei schriftlicher Vereinbarung gewährt.
4. Der Lizenznehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur wegen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis und bei groben Pflichtverletzungen des Lizenzgebers zu.

## **§ 8 Inbetriebnahme**

1. Es ist grundsätzlich Aufgabe des Lizenznehmers, die gelieferte Software auf seiner IT-Anlage zu installieren, sich in die Software einzuarbeiten, die Altdatenübernahme und ein Anpassen der Reports vorzunehmen. Es ist auch Aufgabe des Lizenznehmers, die Programme in Betrieb zu nehmen. Dazu gehört auch, dass der Lizenznehmer diese unter seinen Einsatzbedingungen überprüft, bevor er sie produktiv einsetzt.
2. Der Lizenzgeber wird daher nur bei gesonderter Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung einen Organisationsworkshop durchführen und/oder die Altdatenübernahme und/oder die Installation nebst Einweisung und/oder das Anpassen der Reports vornehmen.
3. Ist die Installation und die Einweisung durch den Lizenzgeber vertraglich vereinbart, sorgt der Lizenznehmer dafür, dass der Lizenzgeber spätestens im Zeitpunkt der Installation fachkundiges Bedienungspersonal des Lizenznehmers zur Verfügung steht. Ferner wird der Lizenznehmer die erfolgreiche Installation schriftlich bestätigen.

## **§ 9 Untersuchungs- und Rügepflichten**

1. Der Lizenznehmer wird die gelieferte Software einschließlich der digitalen Dokumentation innerhalb von 8 Werktagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger und digitalen Handbücher auf dem Datenträger sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen dem Lizenzgeber innerhalb weiterer 8 Werktage schriftlich gerügt werden. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung der Mängel enthalten.
2. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der in Absatz 1 dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.
3. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

## **§ 10 Sach- und Rechtsmängel**

1. Der Lizenzgeber verschafft dem Lizenznehmer die Software frei von Sach- und Rechtsmängeln. Fehler, die nur zu einer unerheblichen Minderung der Nutzbarkeit der Software führen, bleiben außer Betracht. Kein Mangel sind solche Funktionsbeeinträchtigungen, die aus der vom Lizenznehmer zur Verfügung gestellten Hardware- und Software-Umgebung, Fehlbedienung, externen schadhafte Daten, Störungen von Rechnernetzen oder sonstigen aus dem Risikobereich des Lizenznehmers stammenden Gründen resultieren.
2. Für Software, die vom Lizenznehmer geändert worden ist, erbringt der Lizenzgeber keine Gewährleistung, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass die Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.

3. Der Lizenzgeber erbringt Gewährleistung bei Sachmängeln durch Nacherfüllung, und zwar nach seiner Wahl durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Die Nacherfüllung kann insbesondere durch Überlassen eines neuen Programmstandes oder dadurch erfolgen, dass der Lizenzgeber Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Ein neuer Programmstand muss vom Lizenznehmer auch dann übernommen werden, wenn dies für ihn zu einem hinnehmbaren Anpassungsaufwand führt.
4. Die Nacherfüllung bei Rechtsmängeln erfolgt, indem der Lizenzgeber dem Lizenznehmer eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschafft. Der Lizenzgeber kann hierbei die betroffene Software gegen eine gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Software austauschen, wenn dies für den Lizenznehmer hinnehmbar ist. Falls Dritte Schutzrechte gegen den Lizenznehmer geltend machen, unterrichtet dieser den Lizenzgeber unverzüglich schriftlich. Der Lizenzgeber wird nach seiner Wahl und in Absprache mit dem Lizenznehmer die Ansprüche abwehren oder befriedigen. Der Lizenznehmer darf von sich aus die Ansprüche Dritter nicht anerkennen. Der Lizenzgeber wehrt die Ansprüche Dritter auf eigene Kosten ab und stellt den Lizenznehmer von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden frei, soweit diese nicht auf einem pflichtwidrigen Verhalten des Lizenznehmers beruhen.
5. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Lizenznehmer das Recht zu mindern oder von dem Vertrag zurückzutreten. Für Schadensersatzansprüche gilt § 11.

## **§ 11 Haftung**

1. Die Ansprüche des Lizenznehmers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach vorliegender Klausel.
2. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lizenzgebers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers beruhen, haftet der Lizenzgeber unbeschränkt.
3. Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet der Lizenzgeber unbeschränkt nur bei Fehlen der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet der Lizenzgeber nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit nach Ziff. 4 dieser Haftungsklausel.
4. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber nur, sofern eine Kardinalpflicht verletzt wird. Der Begriff der Kardinalpflicht wird entweder zur Kennzeichnung einer konkret beschriebenen, die Erreichung des Vertragszwecks gefährdenden, wesentlichen Pflichtverletzung gebraucht oder abstrakt erläutert als Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung summenmäßig beschränkt auf das fünffache des Überlassungsentgeltes sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss.
5. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

6. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter des Lizenzgebers.
7. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).

### **§ 12 Verjährung**

1. Ansprüche des Lizenznehmers wegen Sach- oder Rechtsmängeln (§ 10) verjähren innerhalb eines Jahres ab Lieferung. Besteht der Rechtsmangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen die Software herausverlangt werden kann, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
2. Für sonstige Ansprüche des Lizenznehmers aus Vertrag sowie aus einem Schuldverhältnis (§ 311 Abs. 2 BGB) gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsfristbeginn. Die Ansprüche verjähren spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Höchstfristen (§ 199 Abs. 3, Abs. 4 BGB).
3. Bei Personenschäden (einschließlich Verletzung der Freiheit) sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

### **§ 13 Obhutspflicht**

Der Lizenznehmer wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Regelungen des Urheberrechts hinweisen.

### **§ 14 Softwarepflege**

Die Softwarepflege ist nicht Bestandteil des Überlassungsvertrages. Sie bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.

### **§ 15 Eigentumsvorbehalt**

1. Der Lizenzgeber behält sich das Eigentum an der dem Lizenznehmer gelieferten Software bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor.
2. Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Lizenznehmers sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- und Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Lizenzgeber nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn der Lizenzgeber teilt dies dem Lizenznehmer ausdrücklich mit.
3. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Lizenzgeber erlischt das Recht des Lizenznehmers zur Weiterverwendung der Software. Sämtliche vom Lizenznehmer angefertigten Programmkopien müssen übergeben oder gelöscht werden.

### **§ 16 Kollision mit anderen Geschäftsbedingungen**

Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, kommt der Vertrag nur bei Geltung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen des Lizenzgebers zustande.

## § 17 Hinweis- und Kenntnisnahmebestätigung

Dem Lizenznehmer ist die Verwendung dieser vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen seitens des Lizenzgebers bekannt. Er hatte die Möglichkeit, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen.

## § 18 Schlussbestimmungen

1. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen enthalten, sowie besondere Garantien und Abmachungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
2. Für die Programme von Fremdherstellern gelten vorrangig deren Allgemeine Vertragsbedingungen. Auf schriftliches Verlangen werden diese dem Lizenznehmer überlassen. Unsere vorgenannten Bedingungen gelten insoweit nur ergänzend, und für den Fall der Unwirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fremdhersteller.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, wird der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Vertragslücken.
4. Sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses entstehen, ist Neunburg vorm Wald, sofern der Lizenznehmer Kaufmann oder einem solchen gleichgestellt ist oder falls er seinen Sitz oder seine Niederlassung im Ausland hat.

## § 19 Sonstiges

---

---

---

---

---

Der Lizenzgeber  
Neunburg,

Der Lizenznehmer  
Ort,

\_\_\_\_\_  
F.EE GmbH  
Informatik + Systeme

\_\_\_\_\_  
Firma  
Stempel und Unterschrift